

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2515

## **Einwohnergemeinde Lüsslingen: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes Molletmatt**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Lüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die vorliegende Planung dient der Erschliessung des Gebietes Molletmatt. Die Planung wurde durch das Ingenieur- und Planungsbüro BSB, Biberist, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Erschliessung Molletmatt, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 7872/100, 07.09.2012
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen.

### **2. Erwägungen**

2.1 Der Gemeinderat (GR) Lüsslingen hat an der Gemeinderatssitzung vom 15. August 2012 die Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen genehmigt sowie die öffentliche Planaufgabe für die Zeit vom 20. September 2012 bis am 19. Oktober 2012 beschlossen. Mit Protokollauszug der GR-Sitzung vom 24. Oktober 2012 wird bestätigt, dass in der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Erschliessungsplanung als durch den Gemeinderat Lüsslingen beschlossen.

Die Publikation und Planaufgabe der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit gilt für das Bauvorhaben die Baubewilligung als miterteilt. Es wird festgestellt, dass keine Nebenbewilligungen erforderlich sind.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind keine Hinweise anzubringen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

3.1 Die Nutzungsplanung zur Erschliessung des Gebietes Molletmatt in der Gemeinde Lüsslingen wird im Sinne der Erwägungen und mit nachfolgenden Auflagen genehmigt.

- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Wasserleitungen und Hydranten gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Die Nutzungsplanung ist die massgebliche Grundlage zur Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 273.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tage Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Kostenrechnung**

### **Einwohnergemeinde Lüsslingen, Gemeindekanzlei, 4574 Lüsslingen**

|                     |     |               |                         |
|---------------------|-----|---------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 250.00        | (4210000 / 007 / 80058) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.00         | (4250015 / 001 / 45820) |
|                     | Fr. | <u>273.00</u> |                         |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011120

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.031.02) mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baslerstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle

Einwohnergemeinde Lüsslingen, Gemeindekanzlei, 4574 Lüsslingen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Lüsslingen: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschließung des Gebietes Molletmatt wird genehmigt.“)